C/2025/5508

9.10.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12179 — TEMASEK / BROOKFIELD / LUMINACE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/5508)

1. Am 1. Oktober 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Temasek Holdings (Private) Limited („Temasek“, Singapur),

— Brookfield Asset Management Ltd. (Kanada), kontrolliert von Brookfield Corporation („Brookfield“, Kanada),

— Luminace Aggregator, LLC, Karta DevCo, LLC und Luminace TF Aggregator, LLC (zusammen „Luminace“, Vereinigte Staaten), derzeit kontrolliert von Brookfield.

Temasek und Brookfield werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Luminace erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Temasek ist eine Anlagegesellschaft mit einem weltweiten Portfolio, das ein breites Spektrum von Branchen abdeckt: Verkehr, Industrie, Finanzdienstleistungen, Telekommunikation, Medien und Technologie, Verbraucher, Immobilien, Biowissenschaften sowie Agrar- und Ernährungswirtschaft,

— Brookfield ist eine weltweit tätige Anlagegesellschaft, die für Investoren weltweit diskretionäres Kapital in ihren Kerngeschäftsbereichen investiert, so in der Vermögensverwaltung und in den operativen Geschäftsbereichen mit Schwerpunkt vor allem auf erneuerbare Energien und Übergang, Infrastruktur, Private Equity und Immobilien,

3. Luminace ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Entwicklung, Bau, Besitz und Betrieb von Solar- und Batterieanlagen zur dezentralen Stromerzeugung sowie Bereitstellung anderer Lösungen für die Dekarbonisierung als Dienstleistung (z. B. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge) für gewerbliche, industrielle und öffentliche Kunden ausschließlich in den USA und Kanada.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12179 — TEMASEK / BROOKFIELD / LUMINACE

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË